



# R-co 4Change Convertibles Europe

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds  
französischen Rechts

Prospekt

Aktualisiert am 30. Juli 2021



OGAW gemäß der  
europäischen Richtlinie  
2009/65/EG

# R-co 4CHANGE CONVERTIBLES EUROPE

## I. Allgemeine Merkmale

### RECHTSFORM DES OGAW:

Bezeichnung:

R-co 4CHANGE CONVERTIBLES EUROPE

Rechtsform:

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds  
französischen Rechts

Gründungsdatum:

1. April 1997

Voraussichtliche Laufzeit:

99 Jahre

Überblick über das Managementangebot:

| Anteilklassen | ISIN-Code    | Zuteilung von ausschüttbaren Summen | Ausgabewährung <sup>1</sup> | Betroffene Zeichner                                   | Anfängliche Mindestzeichnungssumme <sup>2 3</sup>  |
|---------------|--------------|-------------------------------------|-----------------------------|---|--|
| C EUR         | FR0007009139 | Thesaurierung                       | EUR                         | Alle Zeichner   | ein Anteil<br>Anfänglicher Nettoinventarwert: 152.45 EUR   |
| C CHF H       | FR0011843911 | Thesaurierung                       | CHF                         | Alle Zeichner   | ein Anteil<br>Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Schweizer Franken  |
| CL EUR        | FR0013293982 | Thesaurierung                       | EUR                         | Siehe unten*  | ein Anteil<br>oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger<br>Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C EUR am Tag der Auflegung des Anteils CL EUR  |
| IC EUR        | FR0011415280 | Thesaurierung                       | EUR                         | Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger | 3 Millionen Euro*<br>Anfänglicher Nettoinventarwert: 100.000 EUR   |
| IC CHF H      | FR0011843929 | Thesaurierung                       | CHF                         | Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger | 3 Millionen Schweizer Franken<br>Anfänglicher Nettoinventarwert: 100.000 Schweizer Franken   |
| P EUR         | FR0011843952 | Thesaurierung                       | EUR                         | Siehe unten*  | 5.000 EUR<br>oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger<br>Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 EUR  |
| P CHF H       | FR0011843960 | Thesaurierung                       | CHF                         | Siehe unten*  | 5.000 Schweizer Franken<br>oder 500.000 Schweizer Franken für institutionelle Anleger<br>Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Schweizer Franken |



<sup>1</sup> Auf CHF lautende Anteile sind systematisch gegen das Wechselkursrisiko der Referenzwährung des Fonds abgesichert.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

<sup>3</sup> Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

\* Die Zeichnung dieser Anteile ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
  - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
  - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung für die Anteilsklassen CL EUR und P EUR 500.000 Euro und für die Anteilsklasse P CHF H 500.000 Schweizer Franken beträgt.

Der FCP verfügt über sieben Anteilsklassen: die Anteile C EUR, C CHF H, CL EUR, IC EUR, IC CHF H, P EUR und P CHF H. Diese sieben Klassen unterscheiden sich insbesondere durch die Währung, auf die sie lauten, durch ihre Verwaltungskosten, ihre Zeichnungsaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert, ihre systematische Devisenkursabsicherung und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

**Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:**

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilnehmers bei:

Rothschild & Co Asset Management Europe  
Service Commercial  
29, avenue de Messine  
75008 Paris

Diese Unterlagen stehen auch auf der folgenden Website zur Verfügung: [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com)

Weitere Erläuterungen können beim Vertrieb der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden

(Telefon: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: [clientserviceteam@rothschildandco.com](mailto:clientserviceteam@rothschildandco.com)

## **II. Beteiligte**

---

### **Verwaltungsgesellschaft:**

Rothschild & Co Asset Management Europe, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-17000014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französisches Rechts]  
29, avenue de Messine – 75008 PARIS

### **Depotbank, Verwahrstelle und für die Führung des Anteilsregisters zuständige Einrichtung:**

Rothschild Martin Maurel

Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französisches Rechts]

29, avenue de Messine – 75008 PARIS

Französisches Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“)

### **Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:**

Rothschild Martin Maurel führt die durch die geltende Vorschrift festgelegten Aufgaben durch, die lauten:

- Die Verwahrung des Vermögens des OGAW,
- Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft,
- Die Nachverfolgung der Cashflows der OGAW.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des OGAW betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des OGAW sowie die Führung von Emissionskonto und Anteilsregister beinhaltet.

### **Umgang mit und Management von Interessenkonflikten:**

Rothschild Martin Maurel und die Verwaltungsgesellschaft Rothschild & Co Asset Management Europe gehören derselben Gruppe an, Rothschild & Co. Sie haben in Anbetracht ihres Umfangs, ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten gemäß der geltenden Vorschrift eine angemessene Politik und ein angemessenes Verfahren eingeführt, um sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, die aufgrund dieser Verbindung entstehen könnten.



**Beauftragte(r):**

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung ausländischer Wertpapiere an die Verwahrstelle The Bank of New York Mellon SA/NV (Belgien) delegiert.

Die Liste der Unternehmen, auf die Bank Of New York Mellon SA/NV (Belgien) im Rahmen der Beauftragung der Verwahrungsaufgaben zurückgreift, und die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, können auf der Website [www.rothschildandco.com/fr/wealth-management/rothschild-martin-maurel/informations-bancaires/](http://www.rothschildandco.com/fr/wealth-management/rothschild-martin-maurel/informations-bancaires/) eingesehen werden.

Aktualisierte Informationen werden den Anlegern kostenlos innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilnehmers bei der Depotbank zur Verfügung gestellt.

**Wirtschaftsprüfer:**

Deloitte & Associés  
6 place de la Pyramide  
92908 Paris La Défense Cedex  
Untersigner: Olivier Galienne

**Fondsvermarkter:** Rothschild & Co Asset Management Europe. Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Fondsvermarkter unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

**Beauftragte:**

Rothschild & Co Asset Management Europe übernimmt allein die administrative und finanzielle Verwaltung des FCP ohne Beauftragung von Dritten. Davon ausgenommen ist die Buchführung, die vollständig übertragen wird auf:

CACEIS Fund Administration  
1-3, Place Valhubert  
75013 Paris

**Berater:** N. z.

**Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:** Rothschild Martin Maurel

### **III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten**

---

#### **III. 1. ALLGEMEINE MERKMALE:**

**Merkmale der Anteile:**

- **ISIN-Code:**
  - C EUR-Anteil: FR0007009139
  - C CHF H -Anteil: FR0011843911
  - CL EUR-Anteil: FR0013293982
  - IC EUR-Anteil: FR0011415280
  - IC CHF H-Anteil: FR0011843929
  - P EUR-Anteil: FR0011843952
  - P CHF H-Anteil: FR0011843960
- **Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts:** Das mit den thesaurierenden Anteilen verbundene Recht stellt ein dingliches Recht in Form eines Kapitalanspruchs dar. Jeder Anteilnehmer verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.
- **Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva:** Die Passiva werden von Rothschild Martin Maurel erfasst. Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.
- **Stimmrechte:** In dem FCP sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, da die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Änderungen an der Arbeitsweise des FCP werden den Anteilnehmern zur Kenntnis gebracht. Abhängig von den betreffenden Änderungen geschieht dies jeweils einzeln, über die Presse oder auf jede andere von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF genehmigte Weise.
- **Form der Anteile oder Aktien:** Inhaberanteile
- **Stückelung:** Die Anteile des Fonds sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

**Abschlussstichtag:** Letzter Börsentag im Dezember (1. Abschluss: Dezember 1997)

**Steuerliche Behandlung:**

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen des FCP ab. Im Zweifel hat sich der Zeichner an einen Fachberater zu wenden.



### **III. 2. BESONDERE BESTIMMUNGEN:**

#### **ISIN-Code:**

- C EUR-Anteil: FR0007009139
- C CHF H -Anteil: FR0011843911
- CL EUR -Anteil: FR0013293982
- IC EUR-Anteil: FR0011415280
- IC CHF H-Anteil: FR0011843929
- P EUR -Anteil: FR0011843952
- P CHF H-Anteil: FR0011843960

#### **Übertragung der Finanzverwaltung:** Nein

**Anlageziel:** Das Anlageziel des R-co 4Change Convertibles Europe besteht darin, besser abzuschneiden als der ECI Europe. Zu diesem Zweck ist der Fonds dauerhaft zu mindestens 60% seines Nettovermögens in Wandel- oder Umtauschanleihen mit Basiswerten, die am Markt eines europäischen Landes notiert sind, über eine diskretionäre Verwaltung und einen sozial verantwortungsvollen Anlageansatz investiert und/oder engagiert.

**Referenzindikator:** Der Referenzindikator ist der ECI Europe. Dieser Indikator wird von © Exane berechnet und umfasst etwa 80 Wandel- oder Umtauschanleihen, die für alle Wirtschaftssektoren europäischer Länder repräsentativ sind. Dieser Index kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.topeci25.com>

Am Tag der jüngsten Aktualisierung dieses Prospekts war Exane Derivatives SNC, der Verwalter des Referenzindex, im Register der Verwalter und Referenzindizes der ESMA eingetragen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Nachverfolgung der herangezogenen Referenzindizes. Darin beschrieben werden die Maßnahmen, die bei erheblichen Änderungen an einem Index oder bei einer beendeten Bereitstellung dieses Index zu ergreifen sind.

Das Anlageziel dieses OGAW besteht darin, über die empfohlene Anlagedauer eine höhere Wertentwicklung als sein Referenzindikator, der ECI Europe, zu erzielen. Die Zusammensetzung des OGAW kann erheblich von der Zusammensetzung des Index abweichen.

Bei diesem FCP handelt es sich nicht um einen indexgebundenen OGAW.

#### **1. Anlagestrategien:**

##### **1. Beschreibung der herangezogenen Strategien:**

- Die allgemeine strategische Allokation des Portfolios stellt sich wie folgt dar:

Der OGAW ist auf die Verwaltung von Wandel- und Umtauschanleihen spezialisiert. Dies sind Instrumente, die sowohl eine Aktien- als auch eine Zins- und/oder Anleihenkomponente aufweisen. Das sich daraus ergebende Engagement an den Finanzmärkten ist somit instabil und sehr variabel. So steigt das Aktienengagement tendenziell, wenn sich die Basisaktie verteuert, und geht zu Lasten der Zinsexposition und umgekehrt.

In Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum folgt die Titelauswahl (i) den formalisierten internen Verwaltungsregeln, (ii) berücksichtigt eine Analyse der Gesellschaften und Emittenten, einschließlich staatlicher Emittenten, bezüglich der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und (iii) hält eine Reihe von SRI-Ausschlussregeln ein, die in diesem Prospekt beschrieben sind..

Zur Umsetzung des Anlageziels ist das Portfolio des R-co 4Change Convertibles Europe zu mindestens 60% seines Nettovermögens in Wandel- und Umtauschanleihen mit Basiswerten, die am Markt eines europäischen Landes notiert sind, investiert.

Das Gesamtengagement stellt sich wie folgt dar:

- zwischen 60% und 100% des Nettovermögens des FCP an einem oder mehreren Märkten in Anleihen, die von Staaten oder privaten Emittenten begeben werden, ungeachtet ihres Ratings als „Investment Grade“. Auf Anlagen in nicht börsennotierte Titel können bis 100% des Nettovermögens des Fonds entfallen. Der Anteil von Wandel- oder Umtauschanleihen mit einem an einem europäischen Markt notierten Basiswert liegt nicht unter 60% des Portfolios.
- zwischen 0% und 40% des Nettovermögens des FCP an einem oder mehreren europäischen Aktienmärkten,
- zwischen 0% und 10% der Nettovermögens in Anteilen oder Aktien richtlinienkonformer OGAW europäischen oder französischen Rechts (darunter Anteile oder Aktien von OGAW der Gruppe Rothschild & Co).

Des Weiteren kann sich der FCP in Terminfinanzinstrumenten engagieren, die an geregelten französischen oder ausländischen Märkten oder OTC-Märkten gehandelt werden (Zins-, Index- und Devisenswaps, Kreditderivate,



insbesondere *Credit Default Swaps*, Markt für Futures und Optionen auf Aktien, Anleihen, Indizes oder Devisen), um sein Anlageziel zu verfolgen. Dazu sorgt er für eine Absicherung und/oder ein Engagement seines Portfolios in Zinsen, Indizes, Devisen und Aktien sowie im Kreditrisiko.

Der FCP darf bis maximal 10% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen anlegen.

Das direkte und indirekte Engagement in den Aktienmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen darf nicht über 100% liegen. Das direkte und indirekte Engagement in den Zinsmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen muss die Möglichkeit bieten, die Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten. Das direkte und indirekte Engagement in den Devisenmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen darf nicht über 100% liegen.

Notierte Titel, die von Ratingagenturen als „High-Yield“ eingestuft sind, stellen nicht mehr als 50% des Nettovermögens dar.

Der Fonds darf sich mit maximal 20% seines Nettovermögens in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten engagieren.

Das Übergewichtung durch die Nutzung von Kreditderivaten darf 100% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Für Anteilsinhaber besteht ein Währungsrisiko.

- Kriterien für die Titelauswahl:

Die Ergebnisse der ESG-Analyse fließen auf unterschiedlichen Ebenen in unseren Anlageprozess ein.

Ergänzend zur ESG-Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft auf unserer Website [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com):

- (i) tragen diese Ergebnisse zur Definition des zulässigen Anlageuniversums bei, in deren Rahmen Titel anhand ESG-bedingten Regeln und Mechanismen ausgeschlossen werden;
- (ii) werden diese Ergebnisse zur Analyse des Konjunkturzyklus und der Fundamentalanalyse für die Titelauswahl herangezogen.

Der Anteil der nach ESG-Kriterien analysierten Emittenten im Portfolio ist dauerhaft höher als 90% des Nettovermögens ohne Liquiditätsbestände.

### **1. Schritt: Definition des zulässigen Anlageuniversums:**

Die Festlegung des zulässigen Anlageuniversums beruht auf bestimmten Grundsätzen und ESG-Kriterien, die gleichzeitig angewendet werden:

- **Ausschluss von Unternehmen, die gewisse Grundprinzipien nicht befolgen.**
- **Ausschluss von Unternehmen, die nicht mit den Anlagegrundsätzen hinsichtlich thermischer Kohle der Rothschild & Co-Gruppe im Einklang stehen.**
- **Allgemein gesehen ist das Rating des Portfolios dauerhaft höher als die Benotung des ursprünglichen Anlageuniversums. Die Berechnung erfolgt nach Ausschluss der nach ESG-Kriterien am schlechtesten bewerteten 20%** (Bloomberg Barclays EMEA Convertibles Europe Index; die Wertpapiere im Portfolio, die nicht in diesem Index enthalten sind, werden in das ursprüngliche Anlageuniversum aufgenommen): Die Titel des Anlageuniversums des Fonds werden zuvor in Bezug auf ihr ESG-Profil geprüft.  
Die anvisierte Verbesserung der ESG-Einstufung beruht hauptsächlich auf den Ratings des externen Unternehmens für nichtfinanzielles Research, MSCI ESG Research, das bei der Analyse der Schwerpunkte E, S und G die folgenden Elemente berücksichtigt:
  - **Umwelt:** Untersuchung des Engagements des Unternehmens in Umweltrisiken und/oder -chancen/spezifischen Risiken in Verbindung mit seinem Tätigkeitsbereich und der Richtlinien und infolge dessen der hierzu eingesetzten Strategien: (physische Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel, Abfallmanagement usw.).
  - **Soziales:** Untersuchung des Engagements des Unternehmens in sozialen Risiken und/oder Chancen/den spezifischen Risiken in Verbindung mit seinem Tätigkeitsbereich und der Richtlinien und infolge dessen der hierzu eingesetzten Strategien (Schulung der Mitarbeiter, Produktsicherheit usw.).
  - **Unternehmensführung:** Untersuchung der Kontrollorgane (z. B. Unabhängigkeitsgrad des Verwaltungsrats, Rechnungslegungspraktiken usw.) und der Praktiken für die Unternehmensführung (z. B. Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption usw.).

MSCI ESG Research verleiht den Unternehmen ein Rating von CCC bis AAA (wobei AAA das beste Rating darstellt). Der Ratingansatz von MSCI ESG Research beruht teilweise auf der Wesentlichkeit der ESG-



Herausforderungen. Dies steht im Einklang mit unserem Bestreben, die ESG-Herausforderungen in unsere Konvexitätsanalysen zu integrieren. Das Research von MSCI ESG Research stützt sich auf öffentlich zugängliche Daten; es beruht insbesondere auf Folgendem:

- Daten zur Gesamtwirtschaft und zu Sektoren, die von Staaten, Nichtregierungsorganisationen und Hochschuleinrichtungen veröffentlicht werden,
- Daten, die direkt aus den Publikationen der untersuchten Unternehmen stammen: Jahresberichte, CSR-Berichte usw.
- Zusammenfassend tut MSCI ESG Research für jede erfasste wesentliche ESG-Herausforderung (zwischen 3 und 8 je nach Branche) je Sektor Folgendes:  
MSCI ESG Research bewertet das Engagement des untersuchten Unternehmens im betrachteten Risiko (in Abhängigkeit seines Geschäftsmodells, seiner Aktivität in gewissen Ländern usw.) und die zu dessen Steuerung umgesetzten Richtlinien und Maßnahmen.
- Bei einer Chance innerhalb des betrachteten Sektors untersucht MSCI ESG Research gleichermaßen das Engagement des Unternehmens in der betrachteten Chance und der hierfür durchgeführten Initiativen.

Die Ratings werden je Sektor laut einem „Best-in-Class“-Ansatz vergeben, der wie folgt definiert ist:

- Die für jede wesentliche Herausforderung festgelegten Ratings werden addiert und in Abhängigkeit ihrer Bedeutung im betrachteten Sektor gewichtet, um ein absolutes allgemeines Rating zu erhalten (von 0 bis 10/10).
- Die Analysten von MSCI ESG Research werden dann innerhalb der untersuchten Sektoren Ratings vergeben (von CCC bis AAA). Bei den somit erhaltenen Ratings handelt es sich um relative Ratings innerhalb jedes abgedeckten Sektors.

Der Best-in-Class-Ansatz privilegiert Unternehmen mit den besten nichtfinanziellen Bewertungen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, ohne einen Sektor zu bevorzugen oder auszuschließen.

Bei der Vergabe der Ratings berücksichtigen die Analysten von MSCI ESG Research die eventuellen Kontroversen, denen die Unternehmen ausgesetzt sind. Die ESG-Ratings werden mindestens jährlich neu erstellt, können jedoch zweckdienlich neu erstellt werden, um eine Kontroverse zu berücksichtigen.

Es ist zu vermuten, dass der Dienstleister für nichtfinanzielle Daten, MSCI ESG Research, mit bestimmten methodischen Beschränkungen konfrontiert ist. Hierbei kann es sich beispielsweise um Folgendes handeln:

- Problem durch die fehlende oder lückenhafte Veröffentlichung von Informationen bei bestimmten Unternehmen (z. B. über ihre Fähigkeit, ihre Beeinflussung durch bestimmte nichtfinanzielle Risiken zu steuern), die in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI ESG Research fließen: Dieses Problem wird von MSCI ESG Research unter Umständen durch die Nutzung alternativer externer Datenquellen gemindert, um das Bewertungsmodell mit Daten zu versorgen.
- Problem durch die Quantität und die Qualität der ESG-Daten, die von MSCI ESG Research zu verarbeiten sind (erheblicher kontinuierlicher Datenfluss, der in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI ESG Research zu integrieren ist): Dieses Problem wird von MSCI ESG Research unter Umständen durch den Einsatz von Technologien auf Basis von künstlicher Intelligenz und zahlreicher Analysten gemindert, um Rohdaten zu einer sachdienlichen Information zu verarbeiten.
- Problem durch die Identifikation der Informationen und Faktoren, die für die ESG-Analyse des Modells von MSCI ESG Research sachdienlich sind, aber für jeden Sektor (und mitunter auch für jedes Unternehmen) vor dem Modell von MSCI ESG Research verarbeitet werden: MSCI ESG Research nutzt einen quantitativen Ansatz, der durch die Expertise der einzelnen Sektorspezialisten und das Feedback der Anleger validiert wird, um die für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls ein bestimmtes Unternehmen) sachdienlichsten ESG-Faktoren zu bestimmen.

Wir behalten uns das Recht vor, jene Emittenten selbst mithilfe zuverlässiger Datenquellen und einer vergleichbaren Analysematrix mit einem Rating zu versehen, für die MSCI ESG Research in den Unterlagen, auf die wir Zugriff haben, kein Rating vergeben hat.

## **2. Schritt: Auswahlprozess für Wertpapiere innerhalb des zulässigen Anlageuniversums:**

Neben den oben dargelegten Regeln und Ausschlüssen sind die drei Wertschöpfungsquellen des Fonds die Zinskomponente, die Aktienkomponente und die implizite Volatilitätskomponente. Der Manager verbindet den Top-Down- und den Bottom-Up-Ansatz, um über die relative Bedeutung jeder Wertschöpfungsquelle zu entscheiden.

1. **Zinskomponente:** Die folgenden Wertschöpfungsquellen werden für die Verwaltung herangezogen:
  - **Sensitivität:** Die Sensitivität des Portfolios wird erhöht, wenn der Manager mit sinkenden Zinsen rechnet und umgekehrt.
  - **Kreditrisiko:** Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:
    - Die sektorielle und geografische Allokation ergibt sich aus der Analyse des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds. Diese Analyse ermöglicht die Erkennung langfristiger Risiken und Probleme, die die Preisbildung beeinflussen. So werden insbesondere die Analyse der Ausfälle in der Vergangenheit und die Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse geprüft.
    - Die Titelauswahl beruht auf einem Fundamentalansatz, der drei Stufen umfasst: □



- Eine auf der Ausfallwahrscheinlichkeit beruhende quantitative Analyse:
  - unter Zugrundelegung einer Vielzahl veröffentlichter und statistischer Daten über jedes Unternehmen,
  - unter Vergleich dieser Daten mit den Daten von Unternehmen aus demselben Wirtschaftssektor,
  - unter Bestimmung einer theoretischen Bewertung, die im Vergleich zur Marktbewertung günstig oder ungünstig ausfällt.
- Eine qualitative Analyse, die beruht auf:
  - der Belastbarkeit des Sektors,
  - der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse,
  - dem Verständnis der Bilanz,
  - dem Verständnis der Rentabilität (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung usw.),
  - dem Verständnis der Fälligkeiten von Verbindlichkeiten (bilanziell und außerbilanziell),
  - der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Überlebens innerhalb des Sektors.
- **Positionierung auf der Zinskurve:** Je nachdem, ob der Manager mit einer Verflachung oder Versteilung der Zinskurve rechnet, werden Titel mit kurzer oder sehr langer Laufzeit gegenüber Titeln mit mittlerer Laufzeit bevorzugt und umgekehrt.

2. Aktienkomponente:

Der Managementprozess des OGAW kombiniert den Top-Down- und den Bottom-Up-Ansatz, sodass zwei Wertschöpfungsquellen bestimmt werden können:

- Die Auswahl der Titel beruht auf einem Fundamentalansatz, der zwei Stufen umfasst:
  - eine quantitative Analyse, mit der die Attraktivität der Bewertung festgestellt werden soll. Dazu werden jeweils an die betreffende Branche angepasste Kennzahlen herangezogen (Unternehmenswert/Kapitaleinsatz, Unternehmenswert/Bruttobetriebsergebnis, KGV usw.);
  - eine qualitative Analyse, die auf dem Verständnis der Wettbewerbsverhältnisse sowie der Art und Weise, wie die Rentabilität zustande kommt, beruht (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung usw.);

Die Wertschöpfung beruht bei unserem Prozess im Wesentlichen auf einem Bottom-Up-Ansatz. Dieser Ansatz basiert auf der Fundamentalanalyse der Unternehmen zwecks Einschätzung, ob die aus der Bewertung hervorgehenden impliziten Rentabilitätshypothesen gerechtfertigt, über- oder unterbewertet sind. Die sektorielle Allokation ergibt sich aus der Gegenüberstellung zwischen Bottom-Up- und Top-Down-Analysen.

- Durch eine Top-Down-Dimension lässt sich in die Fundamentalanalyse eine Reihe von Parametern einbeziehen, die die Rentabilitätsaussichten für verschiedene Sektoren beeinflussen: Zinssätze, Devisenkurse, Entwicklung der Nachfrage usw. Hiermit können die Risiken, die aus der Bottom-Up-Analyse hervorgegangen sind, identifiziert und angenommen werden.

Bezüglich der Zins- und Aktienkomponente berücksichtigt die Finanzanalyse eine qualitative Analyse der ESG-Kriterien:

Das ESG- und Finanzanalyseteam und das Team für nachhaltige Anlagen bemühen sich um das Verständnis, die Analyse und die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der einzelnen Tätigkeitssektoren und Wertpapiere. Die Anlageentscheidungen und die Steuerung der Portfolios stützen sich auf unsere eigenen Analysen und das Research von MSCI ESG Research. Wir nutzen die jährlichen Nachhaltigkeits- und CSR-Berichte der Unternehmen, unseren Austausch mit den Unternehmensleitungen, spezialisierte Einschätzungen der Finanzanalysten und Berichte von Nichtregierungsorganisationen, spezialisierte Forschungsarbeiten oder frei zugängliche Datenbanken wie die Analysen der Initiativen von Science Based Target (SBTi), Transition Pathway (TPI) oder Carbon Disclosure Project, um die ESG-Kriterien möglichst genau in unseren Konvexitätsanalysen berücksichtigen zu können. Sollte sich eine Kontroverse abzeichnen, bemühen wir uns, das betroffene Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist zu kontaktieren und können gegebenenfalls unsere Anlageeinschätzung ändern.

3. Implizite Volatilitätskomponente:

Beim Verwaltungsprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, um sich mehr oder weniger dem Risiko der impliziten Volatilität auszusetzen. Wenn die implizite Volatilität für niedrig befunden wird, ist der OGAW diesem Risiko stärker ausgesetzt als wenn sie für allzu hoch beurteilt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft greift nicht ausschließlich oder mechanisch auf Bonitätsbewertungen zurück, die von Rating-Agenturen ausgestellt werden, sondern führt ihre eigene Analyse durch, um die Bonität der Zinsinstrumente zu beurteilen.

Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung (Offenlegungsverordnung) regelt die Anforderungen an die Transparenz bezüglich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen, der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Offenlegung der Informationen zu den Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung (ESG) und Nachhaltigkeit.





Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Fonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken bzw. signifikant zu Risiken beitragen, etwa Marktrisiken, Betriebsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Ausfallrisiken. Je nach den Risiken für die Anleger haben Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise eine Auswirkung auf die bereinigten langfristigen Renditen. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann sich auf ESG-Daten stützen, die schwierig zu erhalten, unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder sonst sehr ungenau sind. Auch wenn die Daten identifiziert sind, besteht keine Gewähr, dass sie richtig evaluiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in den Research-, Analyse- und Investitionsentscheidungsprozessen, um ihre Fähigkeit zu verbessern, die Risiken umfassender zu steuern und für die Investoren langfristig nachhaltige Renditen zu erzielen.

Der Fonds bewirbt einige ESG-Kriterien im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung sowie gute Unternehmensführung. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungen erfolgt gemäß den obigen Darlegungen zu den nichtfinanziellen Kriterien und anhand von Ausschlusskriterien, nichtfinanziellen Benotungen des Portfolios, Engagement-Richtlinien, ESG-Kontrollen und der Einhaltung der Kohlendioxidrichtlinien von Rothschild & Co.

Die Investitionen beruhen auf den ESG-Richtlinien unter: <https://am.fr.rothschildandco.com/fr/investissement-responsable/documents-utiles/>

## **2. Beschreibung der Anlagekategorien (ausgenommen integrierte Derivate):**

In die Zusammensetzung des OGAW-Vermögens können alle folgenden Vermögensklassen einfließen:

- **Aktien:** 0%-40 % des Nettovermögens

In der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite investiert der OGAW an einem oder an mehreren Märkten in europäische Aktien (davon höchstens 20% aus Nicht-OECD-Staaten) aus allen Branchen und mit allen Marktkapitalisierungen (davon höchstens 10% kleine Marktkapitalisierungen, wobei unter kleiner Marktkapitalisierung eine Börsenkapitalisierung von weniger als 1 Milliarde Euro zu verstehen ist).

- **Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Zins- oder Wandelprodukte:** 60%-100% des Nettovermögens

Im Rahmen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite investiert der Fonds in Zinsprodukte, handelbare Schuldtitel wie z. B. kurzfristig handelbare Wertpapiere und Euro Commercial Paper. Anlagen erfolgen in Titel aus der Europäischen Union, die in die Kategorie Investment Grade eingestuft sind oder nicht.

Der Fonds ist zu mindestens 60% seines Nettovermögens in Wandel- oder Umtauschanleihen und zu maximal 100% seines Nettovermögens in Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht investiert.

Der FCP darf bis maximal 10% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen anlegen.

Papiere, die von Ratingagenturen in die Kategorie „High-Yield“ eingestuft sind, stellen nicht mehr als 50 % des Vermögens dar. Anlagen in nicht börsennotierten Titeln dürfen höchstens 100% des Fondsvermögens ausmachen. Die Verteilung auf private und staatliche Anleihen wird nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen. Hierbei werden keine Mindestanforderungen an die Bonität gestellt.

- **Aktien oder Anteile anderer OGAW, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts:** 0%-10% des Nettovermögens

Im Rahmen der unten genannten Bandbreite kann der OGAW Folgendes halten:

- Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder europäischen Rechts gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG,
- Anteile oder Aktien von alternativen Investmentfonds französischen Rechts,
- Anteile oder Aktien von OGA französischen Rechts, ungeachtet der Tatsache, ob sie der europäischen Richtlinie 2009/65/EG entsprechen oder nicht, die von der Rothschild & Co-Gruppe (direkt oder im Auftrag) verwalteten oder empfohlen sind



- **Für jede der oben genannten Kategorien:**

|   | Aktien  | Zins- oder Wandlerprodukte                 | Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds |
|---|---------|--|--|
| Beteiligungsbandbreiten   | 0%-40 % | 60%-100%                                   | 0%-10 %  |
| Anlagen in Finanzinstrumenten von Small Caps                    | 0%-10%  | N. z.                                      | 0%-10%   |
| Anlagen in Finanzinstrumenten von Ländern außerhalb der OECD    | 0%-20%  | 0%-20%                                     | 0%-10%   |
| Von der Verwaltungsgesellschaft auferlegte Anlagebeschränkungen | N. z.   | So genannte „High-Yield“-Papiere<br>0%-50% | N. z.  |

### **3. Verwendung von derivativen Instrumenten:**

Der OGAW kann auf geregelten, organisierten oder OTC-Märkten tätig werden.

Der Manager kann das Aktien-, Zins- und Devisenrisiko durch ein Engagement und/oder eine Absicherung beeinflussen. Diese Transaktionen dienen zur Verwirklichung des Anlagezieles.

Dazu sorgt er für eine Absicherung und/oder ein Engagement seines Portfolios in Wirtschaftssektoren, Indizes, Zinsmärkten, Devisen und Aktien sowie im Kreditrisiko. Der Manager kann insbesondere am Markt für Zins-, Performance-, Index- oder Devisenwaps und Kreditderivate sowie am Markt für Futures und Optionen auf Aktien oder Indizes tätig werden.

Die direkte und direkte Exposition im Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

Die direkte und indirekte Exposition im Zinsmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Exposition muss die Möglichkeit bieten, dessen Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Die direkte und direkte Exposition im Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

Derivate werden in Übereinstimmung mit den Fondsrichtlinien eingesetzt.

Wenn der Fonds Derivate für Engagements nutzt, werden die entsprechenden Basiswerte auf ESG-Faktoren überprüft.

Dienen Derivate als Absicherung, entsprechen sie vor allem einem technischen Ziel und der Anpassung des Portfolios.

Der Einsatz von Derivaten ändert die Nachhaltigkeit des Portfolios nicht:

- 90% des gesamten Portfolios, einschließlich der Derivate für Engagement- und Absicherungszwecke, werden einer ESG-Analyse unterzogen.
- Als Engagement nutzt der Verwalter Derivate auf Indizes oder „Single Names“, die einer ESG-Analyse unterzogen wurden, oder Derivate auf Wertpapierkörbe, deren Basiswerte ebenfalls einer ESG-Analyse unterzogen wurden.
- Bei allen außerbörslich gehandelten Derivaten wird die Gegenpartei einer ESG-Analyse unterzogen. Die Untersuchung der ESG-Merkmale der Gegenparteien beruht hauptsächlich auf den Ratings des externen Unternehmens für nichtfinanzielles Research, MSCI ESG Research.

#### **Kreditderivate:**

Die Kreditallokation wird vom Manager diskretionär vorgenommen.

Bei den genutzten Kreditderivaten handelt es sich um CDS-Körbe oder CDS eines einzelnen Emittenten.

Diese Kreditderivate werden durch den Kauf von Schutz zur Absicherung genutzt:

- um das Kapitalverlustrisiko bei bestimmten (im Portfolio vertretenen) Emittenten zu begrenzen
- um von der erwarteten Verschlechterung der Bonität eines nicht im Portfolio vertretenen Emittenten oder Emittentenkorbs zu profitieren, die höher als eine vorhandene Exposition im Portfolio ist.

und über den Verkauf von Schutzmaßnahmen zu Zwecken des Engagements:

- im Kreditrisiko eines Emittenten
- im Kreditrisiko von CDS-Körben

Die Überexposition durch die Nutzung von Kreditderivaten darf 100% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Das Anlageuniversum für Exposures gegenüber dem Kreditrisiko durch die Nutzung von CDS ist auf die Kategorie „Investment Grade“ beschränkt.

Der FCP setzt keine Total Return Swaps (TRS) ein.

#### **Informationen über Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivatverträgen:**

Die Auswahl der Gegenparteien, bei denen es sich um ein Kreditinstitut handeln kann oder nicht, erfolgt gemäß dem in der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Verfahren und beruht auf dem Grundsatz der Selektivität im Rahmen eines internen Ad-hoc-Prozesses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank regelmäßig als Gegenpartei für außerbörsliche Devisenderivate heranziehen kann.



Dies zeigt sich vor allem in:

- einer Bestätigung der Gegenparteien nach Abschluss dieses internen Auswahlprozesses, bei dem Kriterien wie Art der Tätigkeiten, Expertise, Reputation usw. berücksichtigt werden.
- einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW handelt.

Diese Gegenparteien verfügen über keinerlei Ermessensspielraum bezüglich der Zusammensetzung oder des Managements des Anlageportfolios des OGA, des Basiswerts der Derivatinstrumente und/oder der Zusammensetzung des Index im Rahmen von Index-Swaps.

#### **4. Derivate enthaltende Titel:**

Die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln (Optionsscheine, Warrants, indexgebundene oder strukturierte BMTN und EMTN, Autocallables, Wandelanleihen, Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht sowie einfache Derivate enthaltende Titel mit einer ähnlichen Risikotypologie wie die zuvor aufgeführten Instrumente usw.) dient zur Verwirklichung des Anlageziels, insbesondere um das Fondseingagement am Aktienmarkt zu steuern. Der FCP kann bis höchstens 10% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen und bis maximal 100% in Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht investieren.

Die direkte und indirekte Exposition im Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen. Die direkte und indirekte Exposition im Zinsmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition muss die Möglichkeit bieten, dessen Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Die direkte und indirekte Exposition im Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

#### **5. Festgelder:**

Der OGAW kann bis zu 20% seines Vermögens in Festgeldern in Euro mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten anlegen, um Zinsen auf flüssige Mittel des OGAW zu erzielen.

#### **6. Kredite:**

Der OGAW kann für bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

#### **7. Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren: N. z.**

#### **Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:**

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften kann der OGA Wertpapiere (insbesondere von einem Staat ausgegebene oder garantierte oder von internationalen Finanzierungsstellen ausgegebene Anleihen oder Titel und von privaten Emittenten mit guter Bonität ausgegebene Anleihen oder Titel) oder Barmittel als Sicherheit erhalten. Es besteht keine Korrelationspolitik mehr, da der OGAW als Sicherheiten hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone und/oder Barmittel erhält.

Eine erhaltene Barsicherheit wird gemäß den geltenden Regeln wieder angelegt.

Alle diese Vermögenswerte müssen von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben, liquide, wenig volatil und breit gestreut sein und dürften nicht von einer Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe stammen.

Auf erhaltene Sicherheiten können Abschläge zur Anwendung kommen; diese berücksichtigen vor allem die Bonität und die Volatilität der Wertpapierkurse. Die Bewertung erfolgt mindestens täglich.

Die Finanzgarantien müssen vom OGAW jederzeit vollständig ausgeführt werden können, ohne Kenntnis oder Genehmigung der Gegenpartei.

Die nicht baren Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, erneut angelegt oder verpfändet werden.

Die bar erhaltenen Finanzgarantien dürfen nur:

- eingelegt werden;
- in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- in Geldmarkt-OGA angelegt werden.

#### **Risikoprofil:**

1. **Kapitalverlustgarantie:** Der Anteilshaber genießt keine Kapitalgarantie.
2. **Aktienrisiko:** Risiko, dass der Nettoinventarwert des Portfolios aufgrund der Verschlechterung des Aktienmarktes sinkt. Die Exposition in diesem Risiko hat in dem vorliegenden OGAW vorrangige Bedeutung. Im Übrigen besteht ein Risiko in Zusammenhang mit dem Engagement in Ländern außerhalb der OECD bis maximal 20%: die Funktions- und Überwachungsbedingungen dieser Märkte können von den Standards abweichen, die an großen internationalen Finanzplätzen herrschen.
3. **Zinsrisiko:** Mit Anlagen in Zinsprodukte verbundenes Risiko. So kann der Nettoinventarwert des Fonds bei steigenden Zinsen sinken.
4. **Devisenrisiko:** Der Anteilshaber kann einem Devisenrisiko von maximal 100% ausgesetzt sein. Einige Bestandteile des Vermögens sind in einer anderen Währung als der Buchwährung des Fonds ausgewiesen. Deswegen kann eine Veränderung der Devisenkurse zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen.
5. **Risiko in Verbindung mit der impliziten Volatilität:** Der Fonds ist der impliziten Volatilität der von ihm gehaltenen Basiswerte ausgesetzt. Wenn die implizite Volatilität abnimmt, kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken.



6. **Kreditrisiko:** Risiko der Herabstufung der Bonität oder des Ausfalls eines im Portfolio vertretenen Emittenten oder des Ausfalls einer Gegenpartei eines außerbörslichen Geschäfts (Swap). So kann im Falle einer positiven Exposition im Kreditrisiko ein Anstieg der Creditspreads einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP herbeiführen. In gleicher Weise kann im Falle einer negativen Exposition im Kreditrisiko ein Rückgang der Creditspreads einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP herbeiführen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den FCP ein Kreditrisiko in Zusammenhang mit Anlagen in Zinsen bestehen kann, die von den Ratingagenturen als „High-Yield“ bewertet sind. Diese können bis zu 50% seines Vermögens ausmachen.
7. **Risiken im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Kriterien (ESG)** Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess und dem verantwortungsvollen Investieren beruht auf nichtfinanziellen Kriterien. Die Anwendung dieser Kriterien kann zum Ausschluss von Emittenten und dem Verlust einiger Anlagechancen am Markt führen. Aus diesem Grund ist die Performance dieses Fonds möglicherweise höher oder niedriger als die Wertentwicklung eines Fonds, der diese Kriterien nicht berücksichtigt. Die aus externen oder internen Quellen stammenden ESG-Daten beruhen auf Bewertungen, die sich nicht auf strenge Marktstandards stützen. Deshalb ist ein gewisser Anteil von Subjektivität nicht auszuschließen. Ein Emittent kann also von verschiedenen Datenanbietern unterschiedlich eingestuft werden. Zudem können die ESG-Kriterien unvollständig oder ungenau sein. Es besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch bewertet wird. Diese Aspekte erschweren den Vergleich der Strategien, die ESG-Faktoren einbeziehen.
8. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Sämtliche Ereignisse oder Situationen im umwelt-, sozial- oder unternehmensführungsbezogenen Bereich, die sich im Fall eines Auftretts tatsächlich negativ oder auch nur möglicherweise negativ auf den Wert der Anlage auswirken könnten. Der Auftritt solcher Ereignisse oder Situationen kann ebenso eine Abänderung der Anlagestrategie des FCP einschließlich des Ausschlusses von Titeln bestimmter Emittenten auslösen. Genauer gesagt können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittenten über eine Reihe von Mechanismen negativ auswirken, wie insbesondere: 1) Ertragsrückgang; 2) höhere Kosten; 3) nachteilige Folgen oder eine Abwertung des Werts von Vermögenswerten; 4) höhere Kapitalkosten und 5) Strafen oder regulatorische Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themenbereiche, wie z. B. Klimawandel, wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten auswirken, möglicherweise steigen.
9. **Ausfallrisiko:** Der OGAW kann Terminfinanzinstrumente (außerbörslich gehandelte Derivate) einsetzen. Diese Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den OGAW dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten aus, was den Nettoinventarwert des OGAW senken kann. Das Ausfallrisiko kann jedoch durch Garantien, die dem OGAW gemäß geltenden Vorschriften eingeräumt werden, begrenzt werden.
10. **Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Nutzung komplexer nachrangiger Anleihen (als so genannte „CoCos“ bezeichnete bedingte Pflichtwandelanleihen):** Eine Anleihe ist nachrangig, wenn ihre Rückzahlung davon abhängt, dass zuerst die Rückzahlung bei anderen Gläubigern erfolgt. So erhält der nachrangige Gläubiger die Rückzahlung nach normalen Gläubigern, aber vor Aktionären. Als Gegenleistung für diese Risikoprämie ist der Zinssatz bei dieser Art von Anleihe höher als bei den anderen Schuldtiteln. CoCos weisen besondere Risiken wegen der Möglichkeit einer Annullierung oder Aussetzung ihres Kupons, der vollständigen oder teilweisen Verminderung ihres Werts oder ihres Umtauschs in Aktien auf. Diese Bedingungen können ganz oder teilweise ausgelöst werden, wenn das Eigenkapital des Emittenten unter die Auslöseschwelle für die CoCos fällt. Der Eintritt eines dieser Risiken kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben.
11. **Risiko, dass die Wertentwicklung** des OGAW nicht seinen Zielen entspricht und dass der OGAW nicht zu jeder Zeit in den leistungsfähigsten Märkten investiert ist.
12. **Devisenrisiko von untergeordneter Bedeutung:** Anteile in anderen Währungen als Euro sind zwar systematisch gegen das Devisenrisiko im Verhältnis zur Referenzwährung abgesichert, es kann aber ein Restdevisenrisiko aufgrund etwaiger Mängel bei den eingerichteten Sicherungsgeschäften bestehen.

**Spezifisches mit der Anlage in Wandelanleihen verbundenes Risikoprofil:**

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nettoinventarwert des FCP aufgrund der Nutzung von Wandelanleihen bei steigenden Zinsen, bei sich verschlechterndem Risikoprofil des Emittenten, bei rückläufigen Aktienmärkten oder bei abnehmender Bewertung von Umtauschoptionen sinken kann.

**Garantie oder Absicherung:** N. z.

**Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil:** Alle Zeichner (siehe zusammenfassende Tabelle der Merkmale der Anteile).

Die Anteile dieses OGAW sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitztümern) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933) oder einer gleichgestellten Person (laut dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugute kommen.



**Prospekt**  
**R-co 4Change Convertibles Europe**

Was das typische Anlegerprofil betrifft, richtet sich dieser FCP an Anleger mit einem SRI-Ansatz, die in Wandel- oder Umtauschanleihen mit einem an einem Markt in einem europäischen Land notierten Basiswert investieren wollen.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilnehmers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, seine derzeitigen Anforderungen und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. Es wird außerdem dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

**Empfohlene Anlagedauer:** Mehr als 3 Jahre

**Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Summen:**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Fondsportfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Nettokursgewinnen abzüglich der realisierten Nettokursverluste abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder vorgetragen werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.

Alle Anteile sind thesaurierende Anteile, ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Summen, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

**Häufigkeit der Ausschüttung:**

Da alle Anteile thesaurierende Anteile sind, werden die ausschüttbaren Summen in voller Höhe thesauriert.

**Merkmale der Anteile:**

| Anteilklassen | ISIN-Code    | Zuteilung von ausschüttbaren Summen | Ausgabewährung <sup>1</sup> | Betroffene Zeichner                                   | Anfängliche Mindestzeichnungssumme <sup>2 3</sup>   |
|---------------|--------------|-------------------------------------|-----------------------------|---|---|
| C EUR         | FR0007009139 | Thesaurierung                       | EUR                         | Alle Zeichner   | ein Anteil<br>Anfänglicher Nettoinventarwert: 152.45 EUR  |
| C CHF H       | FR0011843911 | Thesaurierung                       | CHF                         | Alle Zeichner   | ein Anteil<br>Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Schweizer Franken   |
| CL EUR        | FR0013293982 | Thesaurierung                       | EUR                         | Siehe unten*  | ein Anteil<br>oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger<br>Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C EUR am Tag der Auflegung des Anteils CL EUR |
| IC EUR        | FR0011415280 | Thesaurierung                       | EUR                         | Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger | 3 Millionen Euro*<br>Anfänglicher Nettoinventarwert: 100.000 EUR  |
| IC CHF H      | FR0011843929 | Thesaurierung                       | CHF                         | Alle Zeichner, aber vor allem institutionelle Anleger | 3 Millionen Schweizer Franken<br>Anfänglicher Nettoinventarwert: 100.000 Schweizer Franken  |



|         |              |               |     |              |   |
|---------|--------------|---------------|-----|--------------|---|
| P EUR   | FR0011843952 | Thesaurierung | EUR | Siehe unten* | 5.000 EUR<br>oder 500.000 Euro für<br>institutionelle Anleger<br><br>Anfänglicher<br>Nettoinventarwert eines<br>Anteils: 1.000 EUR  |
| P CHF H | FR0011843960 | Thesaurierung | CHF | Siehe unten* | 5.000 Schweizer Franken<br>oder 500.000 Schweizer<br>Franken für institutionelle<br>Anleger<br><br>Anfänglicher<br>Nettoinventarwert eines<br>Anteils: 1.000 Schweizer<br>Franken |

<sup>1</sup> Auf CHF lautende Anteile sind systematisch gegen das Wechselkursrisiko der Referenzwährung des Fonds abgesichert.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

<sup>3</sup> Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

\* Die Zeichnung dieser Anteile ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- die folgende Dienstleistungen erbringen
  - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
  - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung für die Anteilsklassen CL EUR und P EUR 500.000 Euro und für die Anteilsklasse P CHF H 500.000 Schweizer Franken beträgt.

Der FCP verfügt über sieben Anteilsklassen: die Anteile C EUR, C CHF H, CL EUR, IC EUR, IC CHF H, P EUR und P CHF H. Diese sieben Klassen unterscheiden sich insbesondere durch die Währung, auf die sie lauten, durch ihre Verwaltungskosten, ihre Zeichnungsaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert, ihre systematische Devisenkursabsicherung und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

**Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag angenommen, um zwölf (12) Uhr bei Rothschild Martin Maurel zentralisiert und auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt (T). Für Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Zahlungen sind am zweiten darauf folgenden Werktag (T+2) zu begleichen.

Aufträge werden gemäß der nachstehenden Übersicht ausgeführt:

|  |   |  |   |                                   |                                  |
|--|---|--|---|-----------------------------------|----------------------------------|
| T (Werktag)  | T (Werktag)   | T: Tag der<br>Erstellung des<br>NIW                | T+1 (Werktag)                                 | T+2<br>Werktage                   | T+2<br>Werktage                  |
| Zentralisierung der<br>Zeichnungsaufträge<br>vor 12 Uhr <sup>1</sup> | Zentralisierung der<br>Rücknahmeaufträge<br>vor 12 Uhr <sup>1</sup> | Durchführung<br>des Auftrags<br>spätestens in<br>T | Veröffentlichung<br>des<br>Nettoinventarwerts | Begleichung<br>der<br>Zeichnungen | Begleichung<br>der<br>Rücknahmen |

<sup>1</sup>Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerung.

**Bedingungen für den Umtausch von Anteilen bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen:**

Eingegangene Umtauschanträge werden an jedem Bewertungstag empfangen und zentralisiert und gemäß den oben dargelegten Modalitäten ausgeführt. Eventuelle Bruchteile werden entweder in bar bezahlt oder zum Zweck der Zeichnung eines zusätzlichen Anteils ohne Zeichnungsaufschlag vervollständigt.



Jeder Umtausch von einer Anteilskategorie des FCP in eine andere wird als Veräußerung, gefolgt von einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung betrachtet und unterliegt daher der steuerlichen Behandlung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren.

**Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen:** Rothschild & Co Asset Management Europe, 29, Avenue de Messine 75008 Paris / Rothschild Martin Maurel, 29, Avenue de Messine, 75008 Paris.

**Bestimmung des Nettoinventarwerts:** an jedem Tag berechnet, an dem die Börse in Paris geöffnet ist, ausgenommen französische Feiertage.

Der Nettoinventarwert wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse veröffentlicht: [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com).

### Gebühren und Provisionen

#### ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE:

Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem OGAW zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der vom OGAW übernommenen Kosten, um überlassene Guthaben anzulegen oder aufzulösen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle, usw. zu.

| Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge | Bemessungsgrundlage                    | Satz   |
|---|--|--|
| Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag                                | Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile | C EUR-, C CHF H-, CL EUR-, P EUR- und P CHF H-Anteile: maximal 3%<br>IC EUR- und IC CHF H-Anteile: N. z. |
| Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag                                      | Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile | N. z.  |
| Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag                                  | Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile | N. z.  |
| Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag  | Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile | N. z.  |

Fall der Freistellung: Folgt auf den Rücknahmeantrag unmittelbar am selben Tag ein Zeichnungsantrag in derselben Anteilsklasse und über denselben Betrag auf Basis desselben Nettoinventarwerts, wird weder ein Zeichnungsaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

#### BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN:

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Funktions- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen.

Näheres über Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt werden, findet sich in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA).

|   | Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten                              | Bemessungsgrundlage | Satz  |
|---|--|---------------------|---|
| 1 | Finanzverwaltungskosten  | Nettovermögen       | C EUR- und C CHF H-Anteile: maximal 1.40%   |
| 2 | Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten |                     | IC EUR- und IC CHF H-Anteile: maximal 0.70% |
|   |  |                     | CL EUR-Anteile: maximal 0.95%               |
|   |  |                     | P EUR- und P CHF H-Anteile: maximal 0.80%   |
| 3 | <u>Maximale indirekte Kosten:</u><br><u>- Verwaltungskosten</u>    | Nettovermögen       | Nicht zutreffend                            |



|   |  |                                |  |
|---|--|--------------------------------|--|
|   | - <u>Provisionen:</u><br>- Zeichnungsaufschläge:<br><br>- Rücknahmeabschläge:  |                                |  |
| 4 | <u>Dienstleister, die Umsatzprovisionen erheben:</u><br><br><u>Depotbank:</u> zwischen 0% und 50%<br><u>Verwaltungsgesellschaft:</u> zwischen 50% und 100% | Erhebung bei jeder Transaktion | 0,03% auf französische und ausländische Anleihen<br>0,30% auf französische Aktien und Wandelanleihen<br>0,40% auf ausländische Aktien und Wandelanleihen<br>0,50% der Prämie auf Aktienoptionen und Aktienindizes                      |
| 5 | Outperformance-Provision   | Nettovermögen                  | Ab dem 1. Januar 2014 für C EUR- und IC EUR-Anteile - Ab der Schaffung der C CHF H-, IC CHF H-, P EUR- und P CHF H-Anteile: 15% der Outperformance des FCP gegenüber der Wertentwicklung des ECI Europe im Laufe des Geschäftsjahres.* |

**Outperformance-Provision:**

\* Der Berechnungszeitraum der Outperformance-Provision ist das Geschäftsjahr des OGAW. Bei jeder Erstellung des Nettoinventarwerts wird die Outperformance als die positive Differenz zwischen dem Nettovermögen des OGAW vor Berücksichtigung einer eventuellen Rückstellung für eine Outperformance-Provision und dem Nettovermögen eines fiktiven OGAW definiert, dessen Performance jener des Referenzindex des Fonds entspricht und dieselbe Anzahl von Zeichnungen und Rücknahmen wie der reale OGAW erzielt.

Die variablen Verwaltungskosten werden von der Gesellschaft bei jedem Nettoinventarwert berechnet.

Im Falle der Underperformance werden die Rückstellungen bis zum vorhandenen Kontosaldo aufgelöst. Diese Rückstellungen für variable Verwaltungskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs endgültig erworben.

Bei einer Rücknahme wird ein Anteil der Provision für variable Verwaltungskosten auf den bei der letzten Bewertung buchhalterisch ermittelten Bestand anteilig zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile endgültig einem speziellen Drittkonto zugeordnet. Dieser Anteil der variablen Verwaltungskosten steht der Verwaltungsgesellschaft bei der Rücknahme zu.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Soft Commission (geldwerte Vorteile).

Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 des Allgemeinen Verordnung der AMF können dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht des FCP zu entnehmen.

**Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern:**

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter bestimmten Umständen Makler beauftragen, um in andere Finanzinstrumente zu investieren. In diesen Fällen muss der OGA möglicherweise Maklergebühren tragen.

Investiert die Verwaltungsgesellschaft in andere Arten von Vermögenswerten, die an einem Markt gehandelt werden (Aktien oder Anteile an OGAW, AIF oder ausländischen offenen Investmentgesellschaften, Aktien oder Anteile an geschlossenen Investmentfonds, Terminkontrakte, börsennotierte Finanzinstrumente usw.), wählt sie ihre Finanzvermittler gemäß einer Politik aus, bei der quantitative (Preisniveau) und qualitative Kriterien (Marktposition, interne Organisation, Geschwindigkeit usw.) auf der Grundlage eines internen Bewertungssystems berücksichtigt werden.

Da auf diese Art der Transaktionen nicht die Mehrheit der Geschäfte entfallen, kann Rothschild & Co Asset Management Europe nur einen Vermittler für die Ausführung dieser Transaktionen bestimmen.

**IV. Kaufmännische Informationen**

Informationen, über die Anteilshaber besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Anteilshaber oder über Euroclear France bei nicht bekannten Anteilshabern bekannt gemacht.

Informationen, über die Anteilshaber nicht besonders unterrichtet werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen des OGAW, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com)) oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Anteilen erfolgt über Rothschild Martin Maurel.





Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com) und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, damit sie ihre aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Berechnungen im Zusammenhang mit der europäischen Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vornehmen können.

Die Mitteilung erfolgt entsprechend den von der französischen Finanzmarktaufsicht festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Anteilinhaber die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.

#### **Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich**

Die Raiffeisen Bank International AG, am Stadtpark 9, A-1030 Wien übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für Österreich (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden.

Sämtliche für die österreichischen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die österreichische Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der jeweils aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus den wesentlichen Anlegerinformationen, der Detailbeschreibung und dem Verwaltungsreglement) des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber, auf die die Anteilinhaber am eingetragenen Sitz des Fonds einen Anspruch haben, sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Österreich in gedruckter Version erhältlich.

Zusätzlich werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Webseite [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com) veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Österreich werden auf der folgenden Website [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com) veröffentlicht.

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Rengasse 1/Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, übernimmt die Funktion des steuerlichen Vertreters gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 in Österreich.

Informationen zu den Modalitäten über die Berücksichtigung von sozialen, ökologischen und Governance-Kriterien in der Anlagepolitik sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com), und im Jahresbericht des betreffenden OGAW zu finden.

#### **V. Anlageregeln**

---

Dieser FCP hält die für OGAW, die höchstens 10% in OGAW investieren, geltenden aufsichtlichen Kennzahlen ein.

#### **VI. Gesamtrisiko**

---

Die Berechnung der Gesamtrisikokennzahl wird von der Verwaltungsgesellschaft mithilfe der Methode der Berechnung des Risikopotenzials, wie es von der Allgemeinen Verordnung (Règlement Général) der AMF (Art. 411-77 ff.) definiert wird, vorgenommen.

Das Ausmaß der geplanten Hebelung des FCP, das nur als Orientierung dient, berechnet als Summe der Positionsnennwerte bei den eingesetzten Finanzverträgen, liegt bei 100%.

#### **VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte zum Zulassungszeitpunkt**

---

Die Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten beruhen auf den Bewertungsmethoden und praktischen Bewertungsmodalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss und im Prospekt näher beschrieben sind.

##### Bewertungsregeln:

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.



Die zur Bewertung der an der Börse gehandelten Wertpapiere zugrunde gelegten Kurse sind die Schlusskurse.

Die Kurse der Terminmärkte sind Abrechnungspreise.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

OGAW werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Schatzanweisungen werden zum Marktzins bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind börsengängige Schuldtitel mit variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität am Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Papiere mit Rückkaufrecht und Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Die finanziellen Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bepreist, im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln.

Bei den zur Bewertung von OAT zugrunde gelegten Kursen handelt es sich um einen Mittelwert je Kursdatenanbieter

Terminwährungen werden zum Fixingkurs des Tages bewertet, zuzüglich eines sich nach Vertragslaufzeit und -währungen richtenden Reports/Deposits.

Die Bewertung von Kreditausfallkontrakten (CDS) erfolgt:

- für den sich auf die Prämie beziehenden Teil: zeitanteiliger Wert dieser Prämie
- für den sich auf das Kreditrisiko beziehenden Teil: nach dem Marktpreis

#### Verbuchungsmethode:

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

#### Anpassung des Nettoinventarwerts aufgrund des Swing-Pricing-Verfahrens mit Schwellenwert:

Ab dem 1. April 2015: Wenn an einem Handelstag, an dem der Nettoinventarwert (NAV) berechnet wird, der Nettokapitalfluss aus Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilsklassen des Fonds einen von der Verwaltungsgesellschaft vorab festgelegten und auf der Grundlage objektiver Kriterien als Prozentsatz des Nettovermögens des Investmentfonds ausgedrückten Schwellenwert übersteigt, kann der NAV nach oben oder unten angepasst werden, um die sich aus den Zeichnungen bzw. Rücknahmen ergebenden Kosten zu berücksichtigen. Der NAV der einzelnen Anteilsklassen wird separat berechnet, aber jegliche Anpassung hat prozentual gesehen denselben Einfluss auf alle NAV der Anteilsklassen des Investmentfonds. Die Parameter zur Berechnung der Kosten und des Schwellenwerts werden von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und mindestens alle sechs Monate überprüft. Die Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Transaktionsgebühren, der Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen und eventueller vom Investmentfonds zu entrichtender Angaben geschätzt.

Da die Anpassung vom Nettosaldo der Zeichnungen und Rücknahmen abhängt, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, wann das Swing-Pricing künftig angewendet wird. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft diese Anpassungen durchführen muss, die 2% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen. Die Anleger werden davon unterrichtet, dass die Volatilität des NAV des Investmentfonds infolge des Swing-Pricing-Verfahrens möglicherweise nicht nur die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere widerspiegelt.

### **VIII. Vergütung**

---

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft des FCP Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten des FCP unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, in seinem Interesse zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinien entsprechen der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des FCP und der Anleger und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.



## Prospekt R-co 4Change Convertibles Europe

Darüber hinaus wendet Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAW auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Der geregelte Personenkreis im Sinne der AIFM- und der OGAW-Richtlinie umfasst die folgenden Funktionen:

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAW
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Konformität und interne Kontrolle (Responsable de la Conformité et du Contrôle Interne - RCCI)
- Risikofunktion (operative Risiken, Marktrisiken ...)
- Verantwortliche
- Jeder anderer Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung in derselben Vergütungstranche liegt wie diejenige der anderen Risikoträger.

Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild & Co Asset Management Europe gelten für alle Mitarbeiter, wobei für den geregelten Personenkreis gemäß den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln für variable aufgeschobene Vergütungen anwendbar sind.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe sind auf folgender Website zu finden: [www.am.eu.rothschildandco.com](http://www.am.eu.rothschildandco.com).

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik von Rothschild & Co Asset Management Europe wird den Anlegern des FCP auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.



# R-co 4CHANGE CONVERTIBLES EUROPE

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts

## TITEL I

### VERMÖGEN UND ANTEILE

---

#### Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Miteigentumsrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des Fonds.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe des vorliegenden Reglements.

#### Anteilsklasse:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt des FCP erläutert.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben;
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkursrisikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des OGAW so weit wie möglich reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder des Splittings der Anteile.

Die Anteile sind in Zehntausendstel gestückelt, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen dargestellten Anteil ist. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten ohne weitere Angabe auch für Anteilsbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann schließlich selbst die Teilung von Anteilen durch Schaffung neuer Anteile beschließen, die Anteilinhabern im Tausch gegen alte Anteile zugeteilt werden.

#### Artikel 2 - Mindesthöhe des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das FCP-Vermögen unter 300.000 Euro fällt; wenn das Vermögen dreißig Tage lang niedriger als dieser Betrag ist, kann die Portfolioverwaltungsgesellschaft die Maßnahmen treffen, die für eine Liquidation des betroffenen OGAW oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen AMF-Verordnung (Umwandlung des OGAW) vorgesehenen Transaktionen notwendig sind.

#### Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Wunsch von Anteilinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlägen, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Investmentfondsanteile können nach geltenden Vorschriften eine Börsenzulassung erhalten.

Für Zeichnungen muss am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts die vollständige Einzahlung vorgenommen werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Werte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.



Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche Zustimmung des ausscheidenden Anteilsinhabers einholen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilsinhaber ihre Zustimmung unterschreiben, die den ausscheidenden Anteilsinhaber zu einer Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Zustimmung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte befugt.

Abweichend von der obigen Festlegung können, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, Rücknahmen am Primärmarkt mit der Zustimmung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Wahrung des Interesses der Anteilsinhaber in Form von Sachwerten unter den im Prospekt oder Fondsreglement festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotführenden Stelle unter den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden zurückgenommene Vermögenswerte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Rücknahmen werden von der mit der Führung des Emissionskontos beauftragten Stelle innerhalb von maximal fünf Tagen ab Bewertung des Anteils bezahlt.

Wenn jedoch die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von im Fonds enthaltenen Vermögenswerten erfordert, kann die Frist verlängert werden, darf jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen ist die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhaber auf einen Dritten einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Veräußerungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls vom Begünstigten auf mindestens die im Fondsprospekt geforderte Mindestzeichnungssumme aufgestockt werden.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs kann die Rücknahme von Anteilen durch den OGAW ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber nötig ist.

Wenn das Nettovermögen des OGAW niedriger als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag ist, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen deckeln, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit nötig ist.

Die Funktionsmodalitäten für die Deckelung und die Information der Anteilsinhaber müssen genau beschrieben werden.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine Rücknahme von mehr als 20% der Fondsanteile, eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Anteilsinhaber durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Anteilsinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Anteilsinhaber werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Anteilsinhaber erfolgen. Die genauen Gründe für diese Änderungen werden in der Informationen durch jedes beliebige Medium genannt.

#### **Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen der OGAW bestehen darf; Sacheinlagen und -rücknahmen werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.



## TITEL II

### FUNKTIONSWEISE DES FONDS

---

#### **Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Fondsverwaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilhaber und hat das alleinige Recht zur Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Titeln verbundenen Stimmrechte.

#### **Artikel 5 bis - Funktionsregeln**

Die für das Vermögen des OGAW in Frage kommenden Instrumente und Depots sowie die Anlageregeln werden im Prospekt beschrieben.

#### **Artikel 5 ter - Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können je nach geltenden Vorschriften einer Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem unterliegen. Sollte das Anlageziel des FCP, dessen Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index beruhen, muss der Fonds ein System umsetzen, mit dem gewährleistet wird, dass der Kurs seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

#### **Artikel 6 - Die Depotbank**

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden.

Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft regelmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

#### **Artikel 7 - Der Wirtschaftsprüfer**

Ein Wirtschaftsprüfer wird nach Genehmigung vonseiten der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre bestimmt.

Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse.

Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgende Bedingungen erfüllen:

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte.

2° Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs.

3° Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet Sacheinlagen und -rücknahmen in eigener Verantwortung, ausgenommen im Rahmen von Sachrücknahmen bei einem ETF am Primärmarkt.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

#### **Artikel 8 - Abschluss und Geschäftsbericht**

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Übersichtsunterlagen und einen Bericht über die Fondsverwaltung während des abgelaufenen Geschäftsjahres.



Die Verwaltungsgesellschaft erstellt unter Aufsicht der Depotbank mindestens halbjährlich ein Verzeichnis der Vermögenswerte des OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten für die Anteilseigner bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilseigner per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

### TITEL III

#### MODALITÄTEN ZUR ZUTEILUNG VON AUSSCHÜTTBAREN SUMMEN

---

##### **Artikel 9 - Modalitäten zur Zuteilung von ausschüttbaren Summen**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Prämien und Zuteilungen, Dividenden und allen Erträgen aus Titeln, die das Portfolio des FCP darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

1° dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;

2° den unterjährig realisierten Wertzuwachsen nach Abzug von Kosten, abzüglich von realisierten Wertminderungen nach Abzug von Kosten, zuzüglich von Nettowertzuwachsen derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, für die noch keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgte, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Wertzuwächse.

Die unter 1° und 2° genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttbaren Summen.

Bei jeder Anteilsklasse kann der FCP gegebenenfalls für jede der unter 1. und 2. genannten Summen für eine der folgenden Formeln optieren:

- Reine Thesaurierung: Die ausschüttbaren Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.
- Reine Ausschüttung: Das Ergebnis wird nach Rundung in voller Höhe ausgeschüttet; Möglichkeit von Abschlagszahlungen.
- Bei den FCP, die die Freiheit behalten möchten, ihre Erträge zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Summen auf neue Rechnung vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Zuteilung jeder der unter 1. und 2. genannten Summen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres beschließen, eine oder mehrere Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Nettoerträge jeder der unter 1. und 2. genannten Summen vorzunehmen, die am Datum des Beschlusses verbucht werden, sowie ihren Betrag und ihre Aufteilungsdaten festlegen.

Für (i) die reinen ausschüttenden Anteile und (ii) die thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteile entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der Kursgewinne (Thesaurierung, Ausschüttung und/oder Vortrag auf neue Rechnung).

Die genauen Modalitäten für die Verwendung von ausschüttbaren Summen sind im Prospekt beschrieben.

### TITEL IV

#### VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

---

##### **Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilseigner durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile.



### **Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung**

Bleibt das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hierüber und löst den Fonds auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. Dazu informiert sie die Anteilsinhaber von ihrer Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds außerdem dann auflösen, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt, sofern keine andere Depotbank bestimmt wurde, oder die Laufzeit des Fonds endet, sofern keine Verlängerung erfolgte.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF per Post über das beschlossene Auflösungsdatum und -verfahren. Anschließend sendet sie ihr den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit fallen und den Anteilsinhabern und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF zur Kenntnis gebracht werden.

### **Artikel 12 - Liquidation**

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck ist er mit den weitreichendsten Befugnissen zur Realisierung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilsinhabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.

Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidationsvorgänge weiter wahr.

## **TITEL V**

### **STREITIGKEITEN**

---

### **Artikel 13 - Gerichtstand - Wahl der Zustelladresse**

Alle den Fonds betreffenden Streitigkeiten, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen Anteilsinhabern oder zwischen Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden von den zuständigen Gerichten entschieden.